

Satzung

Plattdüütsch in de Kark Neddersassen-Bremen e.V.

beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am
17. November 2018 in Loccum.

Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft, Beiträge

- § 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz

Organe des Vereins

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Geschäftsstelle, Geschäftsführer
- § 12 Einberufung und Sitzungsleitung
- § 13 Beschlussfassung der Organe

Sonstige Bestimmungen

- § 14 Schriftform und Kommunikation
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Datenschutz

Satzungsänderung und Auflösung

- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung

Präambel

Der Verein Plattdüütsch in de Kark Neddersassen-Bremen wird gegründet, um das Evangelium von Jesus Christus in niederdeutscher Sprache mit ihren Mundarten so zu verkündigen, wie sie in den Gemeinden gesprochen und verstanden werden. Er soll zusätzlich dazu dienen, die Zusammenarbeit aller in der plattdeutschen Verkündigung Tätigen und Interessierten zu fördern und die niederdeutschen Mundarten als gelebte Sprache lebendig zu halten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Plattdüütsch in de Kark Neddersassen-Bremen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Loccum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a der Religion i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO sowie
 - b kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 AO.
2. Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch
 - Pflege der niederdeutschen Sprache in der Verkündigung in Gottesdienst, Seelsorge und Gemeindefarbeit;
 - die Erkundung und Förderung niederdeutscher Verkündigung;
 - die Durchführung oder Beteiligung an sachbezogenen Veranstaltungen;
 - Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, die die niederdeutsche Verkündigung fördern;
 - Herausgabe von Publikationen zu Plattdeutsch als Kirchensprache, praktisch-theologischen Materialien und Literatur sowie Liedgut;
 - Fortbildung und Erfahrungsaustausch der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Bereich niederdeutscher Verkündigung.

Daneben kann der Verein seine Satzungszwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Religion verwirklichen.

3. Den Begünstigten des Vereins steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

§ 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a mit dem Tod des Mitglieds,
 - b durch freiwilligen Austritt,
 - c bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen,
 - d durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e durch Ausschluss aus dem Verein.Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Schluss eines Monats zulässig. Der Austritt muss nicht begründet werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Verzug ist, in beiden Mahnungen auf die Streichung hingewiesen wurde und die Beitragsschulden zum Zeitpunkt der Streichung nicht beglichen sind. Weiterhin kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist, mindestens zwei Jahre kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden,

- wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält,
- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- schuldhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Versendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes, insbesondere das Rede- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist bzw. nach Berufung an die Mitgliederversammlung und Beschluss dieser unmittelbar wirksam.

Der ordentliche Rechtsweg gegen einen Ausschlussbeschluss steht offen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter im Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Frequenz die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Wenn ein Mitglied in Zahlungsverzug gerät, kann der Vorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes beschließen. Dies betrifft insbesondere das Ruhen des Rede- und des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts.
3. Die Ausübung von Ämtern ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen nach § 670 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft, die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit

des Vereins begründen keine Ansprüche der Mitglieder bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Vorstand,
 - b. Mitgliederversammlung.
2. Der Verein darf zur Regelung zusätzlicher Details oder einzelner Arbeitsfelder Ordnungen erlassen. Diese sind kein Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung aller Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen, darunter:
 - a Erste vorsitzende Person,
 - b Zweite vorsitzende Person,
 - c Dritte vorsitzende Person.
 Die erste, zweite und dritte vorsitzende Person sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
2. Die Ämter werden durch Wahl von der Mitgliederversammlung besetzt. Sind mehrere Ämter zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieser widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können nur durch eine schriftliche Erklärung und mit einer Frist von drei Monaten ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
4. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein, sofern keine Befreiung nach § 10 Nr. 2.k dieser Satzung vorliegt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt wer-

den, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand in diesem Rahmen vorgenommene Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden und sind als Teil des Protokolls schriftlich beizufügen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn
 - a das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird oder
 - c ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Frequenz des Mitgliedsbeitrages,
 - b Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - c Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d Beratung und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresschlussrechnung und des Haushaltsplans,
 - e Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - f Wahl der kassenprüfende(n) Person(en) und Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Person(en),
 - g Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - h Bestimmung eines Versammlungsleiters für die Dauer einer Vorstandswahl zur Durchführung dieser,
 - i abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - j Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
 - k Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB.

§ 11 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

1. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen und diese/n mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen einer Vollmacht betrauen. Er/Sie verwaltet die Finanzen der Geschäftsstelle im Rahmen des Haushaltsplanes und nimmt mit Antrags- und Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, an Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 12 Einberufung und Sitzungsleitung

1. Der Vorstand ist von der ersten vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person bzw. ersatzweise von der dritten vorsitzenden Person einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindesten sieben Tage; in dringenden Fällen kann die Frist bis auf mindestens drei Tage verkürzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat Angaben zum Ort, Tag und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie eine Tagesordnung zu enthalten, die vom Vorstand festgesetzt wird. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung zumindest unter Angabe der zu ändernden Paragraphen und deren Titel anzukündigen. Zusätzliche Anträge können mit Begründung und spätestens 14 Tage vor der Sitzung von stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Ergänzungsanträge zu nicht in der Einladung angekündigten Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zur Auflösung des Vereins oder Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder sind nicht zulässig. Sofern es Änderungen gibt, wird die endgültige Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
3. Die Einladungsfristen der Organe beginnen am 1. Werktag nach Absendung des Einladungsschreibens.
4. Die Sitzungen der Organe werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person des Vereins geleitet. Ist keine von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
5. Die Versammlungsleitung kann Gäste einzeln zulassen und befindet zugleich für jeden einzelnen

Gast über dessen Rederecht. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 13 Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder und darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Schriftform und Kommunikation

1. Sofern nicht durch gesetzliche Regelungen anders vorgesehen, wird in der Kommunikation innerhalb des Vereins die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform anerkannt. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels E-Mail.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mailadresse bzw. Postadresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke, Einladungen und Informationen gelten dem Mitglied als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand angezeigte Postadresse oder E-Mailadresse gerichtet wurden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine kassenprüfende Person. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke nutzt der Verein personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Soweit Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, betrifft dies ggf. auch personenbezogene Daten

der mit den minderjährigen Mitgliedern in persönlicher Beziehung stehenden Personen.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede natürliche Person ein Widerspruchsrecht, das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, (Sperrung) sowie Übertragung ihrer personenbezogenen Daten.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Geplante Beschlüsse über eine Änderung der § 2, § 3, § 6 und § 18 der Satzung sollten im Vorfeld der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 18 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese extra zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes in der Auflösungsversammlung beschließt, sind die ersten beiden vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ersatzweise an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Verwendung für kirchliche Zwecke im niederdeutschen Sprachraum.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **17.11.2018 in Loccum** beschlossen.